

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 1
Thema: Kindesunterhalt und Kindergeld
Leitung: VRiOLG a.D. Harald Scholz, Ratingen

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis 1 hat folgende Beschlüsse gefasst:

I. Verabschiedung des UÄG

Der Arbeitskreis weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Verabschiedung des UÄG nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

- Das BVerfG (FamRZ 2003, 1370) hat eine Änderung des Kindergeldrechts und eine Klarstellung seiner unterhaltsrechtlichen, steuerlichen und sozialrechtlichen Bezüge angemahnt. Es wird den verfassungsrechtlich bedenklichen Zustand (vgl. insbesondere § 1612b V BGB) nicht auf Dauer hinnehmen.
- Die Einführung eines Mindestunterhalts minderjähriger Kinder und die Aufhebung des § 1612b V BGB sind dringend erforderlich.
- Der immer wieder geforderte Vorrang des Unterhalts minderjähriger Kinder vor den Ansprüchen aller anderen Berechtigten muss endlich verwirklicht werden.

(einstimmig)

II. Mindestunterhalt nach dem UÄG und die neue Düsseldorfer Tabelle

1. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle für minderjährige Kinder müssen mit dem **Mindestunterhalt** nach § 1612a I BGB-E für die jeweiligen Altersstufen identisch sein.

(einstimmig)

2. Für volljährige Kinder, die im Haushalt eines Elternteils leben, sollten **alle** Oberlandesgerichte eine 4. Altersstufe vorsehen, die sowohl für privilegiert als auch für nicht privilegiert volljährige Kinder Geltung hat.

(einstimmig)

3. Der Richtsatz für die 4. Altersstufe der 1. Einkommensgruppe sollte – wie bis zum 30.6.2007 – dem Unterhalt der 3. Altersstufe zuzüglich der Differenz zwischen der 2. und 3. Altersstufe entsprechen.

(einstimmig)

4. Der Unterhalt eines Studierenden und eines Kindes mit eigenem Haushalt sollte wie bisher in der Regel mit einem Festbetrag angesetzt werden, der derzeit 640 EUR beträgt. Eine pauschale Erhöhung auf bis zu 850 EUR, wie in der Literatur vorgeschlagen, wird abgelehnt. Bei Einkünften der Eltern, die im oberen Bereich der Tabelle liegen, kann der Betrag von 640 EUR jedoch angemessen erhöht werden.

(einstimmig)

5. Verlangt das minderjährige Kind nicht mehr als seinen Mindestbedarf, braucht es zur Höhe seines Bedarfs und damit zum Einkommen des Barunterhaltspflichtigen nichts vorzutragen. Dem Barunterhaltspflichtigen obliegt es, darzulegen und zu beweisen, dass er zur Leistung des Mindestunterhalts nicht in der Lage ist.

(einstimmig)

III. Kindergeld nach dem UÄG

1. Der AK begrüßt die vorgesehene Vereinfachung des § 1612b BGB.

(einstimmig)

2. Das Kindergeld nach § 1612b I BGB-E gilt als Einkommen des Kindes, und zwar bei einem minderjährigen Kind, das von einem Elternteil betreut wird, zur Hälfte, im Übrigen in voller Höhe. Insoweit wird es auf den Tabellenbetrag bedarfsdeckend angerechnet. Eine dem § 1612b V BGB entsprechende Vorschrift ist entbehrlich.

(einstimmig bei 2 Enthaltungen)

3. Bei Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schuldners und bei der Berechnung nachrangiger Unterhaltsansprüche kommt es auf den Zahlbetrag, nicht auf den Tabellenbetrag an. Dies gilt z. B. für die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern beim Volljährigenunterhalt, für die Berechnung des Ehegattenunterhalts und für die Einsatzbeträge im Mangelfall zwischen minderjährigen und/oder privilegiert volljährigen Kindern. Soweit dies zur Erhöhung des Ehegattenunterhalts führt, wurden von einigen Mitgliedern des Arbeitskreises Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit geäußert.

(einstimmig)

IV. Vorrang und Berechnung des Kindesunterhalts

1. Der Vorrang des Kindesunterhalts und der Nachrang anderer Unterhaltsansprüche wirken sich im Mangelfall aus, wenn der Schuldner also nicht in der Lage ist, allen Berechtigten Unterhalt zu gewähren.

(einstimmig)

2. Nach dem vorliegenden Entwurf des § 1609 BGB zur Rangfolge ist fraglich,
- ob vorrangige Ansprüche minderjähriger und privilegiert volljähriger Kinder in vollem Umfang vorab befriedigt werden (ermittelt allein nach der jeweiligen Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle ohne Herabgruppierung)
 - oder ob der Vorrang sich auf den angemessenen Unterhalt im Sinne des § 1610 BGB beschränkt. Dieser angemessene Unterhalt für die minderjährigen und privilegiert volljährigen Kinder wäre dann unter Berücksichtigung auch nachrangiger Unterhaltspflichten durch Herabgruppierung im System der Düsseldorfer Tabelle zu ermitteln.

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, diese Zweifelsfrage im Gesetz zu klären.

(einstimmig)